

(( Solothurner Banken ))

Kanton Solothurn  
Herrn Regierungsrat  
Roland Fürst, Vorsteher BJD  
Rötihof  
Werkhofstrasse 65  
4509 Solothurn

Solothurn, 20. März 2015

*Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile  
(Planungsausgleichsgesetz Kanton Solothurn, PAG)*

### **Vernehmlassungsantwort**

---

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2014 haben Sie «Solothurner Banken – die Vereinigung der im Kanton Solothurn tätigen Bankinstitute» eingeladen, sich zum Entwurf für den Erlass eines Planungsausgleichsgesetzes für den Kanton Solothurn zu äussern. Aufgrund teilweiser Betroffenheit der Finanzdienstleistungsbranche von der Vorlage haben wir diese eingehend geprüft und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

#### **1. Grundsätzliche Erwägungen**

Solothurner Banken bedauert, dass es einmal mehr der Bund ist, welcher alle Kantone zwingt, gesetzgeberisch tätig zu werden, und dies erst noch in einem zu neuem Fiskalismus führenden Bereich. Wir begrüssen daher die Absicht des Solothurner Regierungsrates, die neu zu erlassenden kantonalen Bestimmungen auf

die vom Bundesrecht verlangten Minimal-Standards zu beschränken, insbesondere was die Natur des Planungsausgleichs an sich angeht (Beschränkung der Planungsausgleichspflicht auf Bauzonen im eigentlichen Sinn, d.h. auf Gebiete, die grundsätzlich zeitlich unbeschränkt in die Bauzone gewiesen werden), und vor allem auch, was die dafür zu entrichtenden Abgaben betrifft (20-Prozent-Abschöpfung). Sollten benachbarte Kantone höhere Sätze vorsehen, ergibt sich dadurch für den Kanton Solothurn ein erheblicher Standortvorteil. Was die Kontributionspflicht betrifft, begrüssen wir das von der Vorlage gewählte «duale» System, nach welchem die Steuerforderung jeweils im Zeitpunkt des Inkrafttretens des raumplanerischen Entscheids entsteht (Entwurf PAG, § 9, Abs. 1), die Zahlung jedoch erst bei Beginn der zonenkonformen Nutzung, also im Moment der Neubebauung, fällig wird (Entwurf PAG, § 10, Abs. 1).

Trotz der (bedauerlichen) Notwendigkeit des Erlasses an sich, können wir dessen gesetzestechnische Ausgestaltung und Redaktion nachvollziehen und unterstützen den Regierungsrat grundsätzlich, jedoch unter Vorbehalt des nachfolgend Ausgeführten, in seinen in der Botschaft zum Ausdruck gebrachten Haltungen.

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Solothurner Banken nimmt zu den Kernbestimmungen der Vorlage gerne wie folgt Stellung:

### **2.1 Abgabetatbestand (Entwurf PAG, § 5)**

Gemäss Gesetzesentwurf (Entwurf PAG, § 5, Abs. 1) soll der Planungsausgleich nur den Mehrwert von Boden erfassen, der durch einen planerischen Entscheid neu einer Bauzone (sic!) zugewiesen wird. Sämtliche Nicht-Bauzonen, welcher Art auch immer sie sein mögen, bleiben also verschont. Diese explizite Beschränkung auf eigentliches Bauland begrüssen wir, insbesondere auch deshalb, weil sie mit den entsprechenden Garantien korrespondiert, welche Frau Bundesrätin Leuthard im Jahr 2012 anlässlich der Beratungen zur Revision des Raumplanungsgesetzes im Nationalrat gegenüber den Eidgenössischen Räten abgegeben hat. Solothurner Banken empfiehlt, diesen Umstand in der finalisierten, an den

Kantonsrat zu richtenden Botschaft zu erwähnen bzw. angemessen hervorzuheben.

## **2.2 Abgabesatz (Entwurf PAG, § 8)**

Der Absicht des Regierungsrates, für den Kanton Solothurn den durch das Bundesrecht vorgeschriebenen Mindestabgabesatz von 20 Prozent im Gesetz festzuschreiben (Entwurf PAG, § 8, Abs. 1), stimmen wir explizit zu.

Die Vorschrift, die es den Gemeinden ermöglicht, einen über den Mindestabgabesatz hinausgehenden Satz (bis maximal 40 Prozent) vorzusehen (Entwurf PAG, § 8, Abs. 2), lehnen wir hingegen entschieden ab, weil sie dazu beitragen kann, dass der vom Regierungsrat verfolgte Gedanke unterlaufen wird, wonach bei der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben deren minimale Limiten im Kanton Solothurn nicht überschritten werden sollen. Einzelne Gemeinden könnten, vor allem wenn die nachfolgend (vgl. unten, Ziffer 2.3) geforderte restriktivere Vorschrift zur Verwendung der aus dem Planungsausgleich erzielten Mittel nicht umgesetzt würde, verführt sein, die erzielten Einnahmen zumindest teilweise allgemeinen Mitteln zuzuweisen, also mit dem Planungsausgleich neue Steuereinnahmen zu generieren. Abgesehen davon, dass dieses in solches praktizierenden Gemeinden zu Wettbewerbsnachteilen führen würde, muss generell befürchtet werden, dass ein sich im Durchschnitt ergebendes höheres als das bundesrechtlich vorgeschriebene Abgabemass den Kanton Solothurn im interkantonalen Wettbewerb seiner wenigen, derzeit noch vorhandenen Standortvorteile berauben könnte.

Antrag: **Streichen** von Entwurf PAG, § 8, Abs. 2.

## **2.3 Verwendung der Einnahmen (Entwurf PAG, § 12)**

Nach unserem Dafürhalten bietet die Formulierung im Gesetzesentwurf (Entwurf PAG, § 12, Abs. 1) nicht hinreichend Gewähr dafür, dass die aus der Fiskalbelastung des Planungsausgleichs resultierenden Einnahmen ausschliesslich ihrem Zweck entsprechend Verwendung finden. Solothurner Banken beantragt folgende materielle und redaktionelle Anpassung:

Antrag: **Neuformulierung** von PAG, § 12 (Verwendung), Abs. 1, wie folgt:

*Die aus den Ausgleichsabgaben resultierenden Einnahmen werden in vollem Umfang für Entschädigungen aus materieller Enteignung sowie (Rest belassen).*

Wir bedanken uns, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, für den Miteinbezug ins Vernehmlassungsverfahren und hoffen, dass unsere Bemerkungen und Anträge bei der Weiterarbeit an der Vorlage Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Solothurner Banken

Der Präsident

sig. Markus Boss